

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder
Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Februar 1935

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4



Jahrgang 1 Heft 3

Verlag:
Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Personalnachrichten	40	
Amtliche Erlässe		
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für		
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
49. Lineaturen in den Schreibheften. Vom 14. Januar 1935	41	
50. Technische Fachschulen. Vom 14. Januar 1935	42	
51. Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände. Vom 15. Januar 1935	42	
52. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt. Vom 15. Januar 1935	43	
53. Vererbungslehre und Rassenkunde im Unterricht. Vom 15. Januar 1935	43	
54. Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen. Vom 15. Januar 1935	46	
55. Altkeneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. Vom 16. Januar 1935	46	
56. Vereinigung von Reichs- und preußischen Ministerien. Vom 17. Januar 1935	47	
57. Angestelltendienstversicherungspflicht der Lehrerinnen und Lehrerinnen an Berufs- und Fachschulen. Vom 17. Januar 1935	47	
58. Geländesportliche Ausbildung der Schüler der bäuer- lichen Werkschulen. Vom 18. Januar 1935	48	
59. Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft. Vom 18. Januar 1935	48	
60. Umwandlung der Höheren Fachschulen für Frauen- berufe in dreijährige Frauenschulen. Vom 18. Januar 1935	51	
		51
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		
Keine		

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor der Oberstudiendirektor Dr. Walter Hohmann an dem städtischen Realgymnasium in Hagen i. Westf. (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Köln a. Rhein übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studiendirektor Dr. Franz Neumann an dem Gymnasium nebst Realgymnasium in Marienwerder,

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Erich Ummack an der Fichte-Schule (Aufbauschule) in Franzburg (als solchem ist ihm die Leitung der genannten Schule endgültig übertragen worden),

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Frankfurt a. M. der Lehrer Dipl.-Ing. Kiehl in Frankfurt a. M.,

zum Studienrat an den Vereinigten Technischen Staatslehranstalten für Maschinenwesen und für Schiffssingenieure und Seemaschinisten in Stettin der Studienrat Dipl.-Ing. Edmund Pfeister in Stettin,

zum Studienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Naumburg) der Studienassessor Dr. Erwin Schmidt,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Idstein der Lehrer Dipl.-Ing. Schulze in Idstein,

zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster der Professor Dr. Karl Hugemann in Wien,

zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der bisherige nichtbeamtete außerordentliche Professor an der Universität Würzburg Dr. Wilhelm Zander,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. Westf. der nichtbeamtete Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Hermann Senftleben,

zum Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel der Studienassessor Peter Schmidt,

zum Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung in Dortmund der wissenschaftliche Assistent am

Erziehungswissenschaftlichen Seminar in Hamburg Dr. Paul Schneider,

zum Kreisschulrat in Oppeln II (Reg.-Bez. Oppeln) der Mittelschullehrer Josef Bölick aus Miechowitz (Oberschlesien),

zum Kreisschulrat in Elbing-Land I (Reg.-Bez. Marienwerder) der Hauptlehrer Hermann Galbach aus Groß Jerutten,

zum Kreisschulrat in Bülow (Reg.-Bez. Köslin) der Rektor Dr. Paul Gruschnick aus Haan (Bez. Düsseldorf),

zum Kreisschulrat in Stuhm (Reg.-Bez. Marienwerder) der Rektor Dr. Joseph Frimler aus Miechowitz (Oberschlesien).

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studiendirektors Gustav Fischer von dem ehemaligen städtischen Lyzeum in Langenberg zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Duisburg-Hamborn,

die Berufung des Studienrats Otto Kleemann an der Martha-Gunkel-Schule in Neukölln zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Robert Fechner an der Oberrealschule am Clevertor in Hannover zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Goslar,

die Berufung des Oberstudienrats Georg König an dem städtischen Steinbart-Realgymnasium in Duisburg zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Duisburg-Hamborn.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Karl-August Edhardt in Kiel für die Dauer seiner Beschäftigung im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

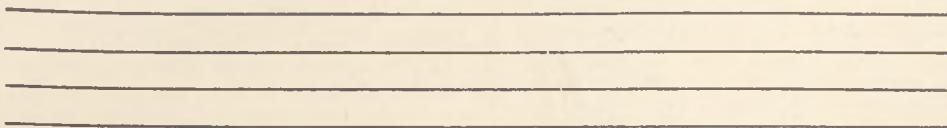
der ordentliche Professor Dr. Fritz Kühl in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Frankfurt a. M.

A m t l i c h e E r l a s s e

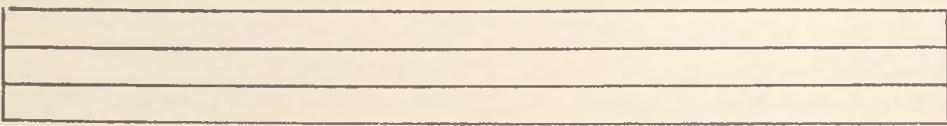
49.

L i n e a t u r e n i n d e n S c h r e i b h e f t e n .

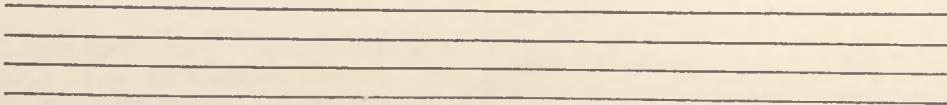
Ich veröffentliche hiermit die durch meinen Runderlaß vom 7. September 1934 — R U II C 227 — (Betrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 279) vorgeschriebene Lineaturen:



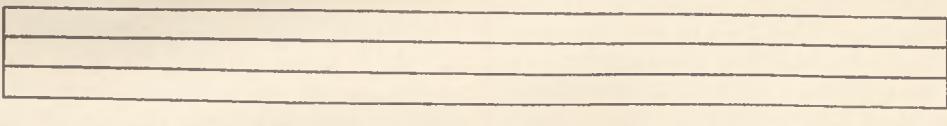
S I o R



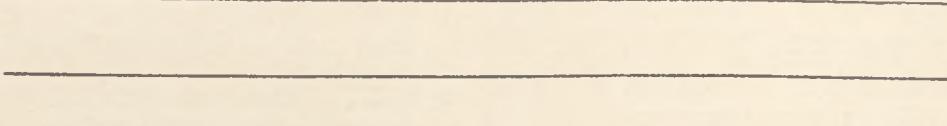
S I m R



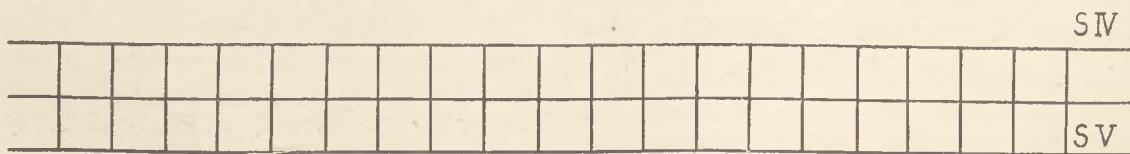
S I I o R



S I I m R



S III



S IV

S V

Ich weise darauf hin, daß es den Schulaufsichtsbehörden freigestellt ist, ob sie für die Lineaturen 1 und 2 Hefte mit oder ohne seitliche Randlinien wählen. Die Lineatur 4 hat glattes Papier mit einem Vinienblatt, das der Lineatur 3 entspricht.

Berlin, den 14. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

Bekanntmachung — R U II C 807.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 41.)

50. Technische Fachschulen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch den in Abschrift beigefügten, auf S. 278 des Reichsministerialblattes 1933 veröffentlichten Runderlaß vom 8. Mai 1933 die Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der Zeugnisse der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen bekanntgegeben. Diese Vereinbarung war getroffen worden, um den Beschränkungen der Wirtschaftskreise, denen bei der verschiedenartigen Leistungskennzeichnung keine Rückschlüsse mehr auf das Ausbildungsergebnis möglich waren, abzuhelfen. Da die in der Vereinbarung getroffene Regelung sich inzwischen bewährt hat, ordne ich an, daß die Bestimmungen dieser Vereinbarung künftig nicht nur bei den in die Reichsliste eingetragenen, sondern auch bei allen anderen öffentlichen und privaten technischen Lehranstalten Deutschlands zu befolgen sind.

Berlin, den 14. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Vo j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissär der Hauptstadt Berlin (Abteilung III). — E IV 121/35.

(RMinsAmtsbl. 1935 S. 42.)

* * *

Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 8. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrag: Buttman n.

*

Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen.

1. Die Zeugnisse, insbesondere die Prüfungszeugnisse, sollen vermeiden, durch ihre äußere Aufmachung und Bezeichnung (z. B. „Ingenieur-Diplom“) den Anschein zu erwecken, als ob es sich um Zeugnisse einer Hochschule handele.

2. Die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern bleibt den Schulverwaltungen überlassen mit der Einschränkung, daß für die beiden oberen Noten die Bezeichnung „Sehr gut“ und „Gut“ verwendet werden.

3. Auf allen Zeugnisaussertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, wird die Stufensleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen vermerkt.

4. Für die Anwendung der beiden oberen Noten gelten folgende Richtlinien:

Die Note „Sehr gut“ kann bis 5 v. H. der Klassenbesetzung erteilt werden.

Die Note „Gut“ kann bis 30 v. H. der Klassenbesetzung bei einer Verteilung der Leistungsbewertung auf nur zwei Abschnitte¹⁾ oberhalb der Note „Genügend“ oder „Entsprechend“, bis zu 20 v. H. der Klassenbesetzung bei einer Verteilung der Leistungsbewertung auf mehr als zwei Abschnitte²⁾ oberhalb der Note „Genügend“ oder „Entsprechend“ erteilt werden.

Diese Hundertsäfte sollen äußerste Grenzen bei der Bewertung in den oberen Klassen bilden. In den unteren Klassen werden diese Hundertsäfte seltener erreicht werden.

5. Für Prüfungszeugnisse werden außer den Leistungsnoten noch besondere Gesamtnoten gegeben, und zwar „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Bestanden“.

Durchschnittlich kann die Note „Mit Auszeichnung bestanden“ bis zu 5 v. H. der Prüflinge, „Gut bestanden“ bis zu 20 v. H. der Prüflinge verliehen werden.

51. Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände.

In Ziffer 5 des Runderlasses vom 16. Juli 1934 — FM. I C 3443/16. 5., M. d. J. Zd. 1012 II — betreffend die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände (Pr. BesBl. S. 253 ff., MinBl. f. d. i. Berw. S. 1027 ff.) ist

1. hinter „Reichsführerschule in Bernau“ das Wort „und“ zu streichen und durch ein Komma zu ersetzen,
2. hinter „Führerschule der NS-Frauenschaft in Coburg“ einzufügen: „und der HJ.-Führerschulen“.

Zusatz für die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten:

Die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind entsprechend zu benachrichtigen.

Berlin, den 16. November 1934.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

(Unterschrift.)

An die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, an die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — FM. I C 3443/9. 10., R. u. Pr. M. d. J. II S B 6461/16. 11.

* * *

¹⁾ Also die Noten „Sehr gut“ und „Gut“.

²⁾ Also die Noten „Sehr gut“, „Gut“ und „Fast gut“.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 18. August 1934 — A 2224 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 263) mit dem Erfuchen um gleichmäßige Beachtung.

Berlin, den 15. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Brenner.

An die nachgeordneten preußischen Dienststellen. —
A 3996/34.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 42.)

52. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung für bildende Kunst, beginnt am 3. Juni 1935. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 15. April 1935 an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin W 8, Unter den Linden 4, einzureichen.

Berlin, den 15. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Lopelman.

Bekanntmachung. — E III c 16.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 43.)

53. Vererbungslehre und Rassenkunde im Unterricht.

Nachdem ich meinen Erlass vom 13. September 1933 — U II C 6767 —, betreffend die Behandlung der Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 244), auf die Volks-, mittleren und höheren Schulen des ganzen Reiches ausgedehnt habe, ordne ich — unter Hinweis auf die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlichten Verzeichnisse empfehlenswerter Schriften und Lehrmittel — zu seiner Durchführung im einzelnen an:

Vererbungslehre und Rassenkunde im Unterricht.

(Zum Ministerialerlaß U II C 6767 vom 13. September 1933 — Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 244 —. Schriftum vergl. die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen veröffentlichten Verzeichnisse geeigneter Bücher und Lehrmittel.)

Zweck und Ziel der Vererbungslehre und Rassenkunde im Unterricht muß es sein, über die Wissensgrundlagen hinaus vor allem die Folgerungen daraus für alle Fach- und Lebensgebiete zu ziehen und nationalsozialistische Gesinnung zu wecken.

Es gilt daher,

1. Einsicht zu gewinnen in die Zusammenhänge, die Ursachen und die Folgen aller mit Vererbung und Rasse in Verbindung stehenden Fragen,

2. Verständnis zu wecken für die Bedeutung, welche die Rassen und die Vererbungserscheinungen für das Leben und Schicksal des deutschen Volkes und für die Aufgaben der Staatsführung haben,

3. in der Jugend Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Gesamtheit des Volkes, d. h. den Ahnen, den lebenden und den kommenden Geschlechtern, zu stärken, Stolz auf die Zugehörigkeit zum deutschen Volk als einem Hauptträger des nordischen Erbgutes zu wecken und damit auf den Willen der Schüler in der Richtung einzuwirken, daß sie an der rassischen Aufzucht des deutschen Volkstums bewußt mitarbeiten.

Diese Schulung von Sehen, Fühlen, Denken und Wollen muß bereits in den höheren und mittleren Schulen auf der Unterstufe — in den Volksschulen beginnt sie im fünften Schuljahr — einsetzen, auf der Mittelstufe ergänzt werden und sich auf der Oberstufe vertiefen, so daß nach des Führers Willen „kein Knabe und kein Mädchen die Schule verläßt, ohne zur letzten Erkenntnis über die Notwendigkeit und das Wesen der Blutreinheit geführt zu sein“.

Da die Vererbungslehre die Grundlage für alle Fragen der Rassen- und Familienkunde, der Rassenpflege und Bevölkerungspolitik bildet, ist sie besonders zu pflegen. Diese Aufgabe fällt fast ausschließlich der Biologie zu.

Hier sind zu behandeln: die Mendelschen Gesetze (Uniformitäts-, Spaltungs-, Überbedingungs- und Unabhängigkeitsregel) sowie deren Wiederentdeckung um die Jahrhundertwende; die Mischlingsforschung; die Vererbung von Anlagen bei Mischlingen; die Unterscheidung von Erscheinungs- und Erbbild, die möglichliche Verschiedenheit von körperlichem und geistig-seelischem Erscheinungsbild, die Gesetze der Auslese sowie die praktische Anwendung der Erbtheorie auf die Züchtung von Haustieren und Kulturpflanzen. Die theoretischen Grundlagen sind nach Möglichkeit durch zweckdienliche Versuche im Schulgarten zu ergänzen.

Mit reisenden Schülern (auf der Oberstufe) läßt sich der Ausbau und die Bestätigung des Mendelismus an Hand der Zellsforschung darlegen. Im Anschluß an die Teilung der Körperzelle können die Teilungsvorgänge und die Grundlagen der Kernschleifenlehre, Fragen der Merkmalskopplung, der Geschlechtsbestimmung und der geschlechtsgebundenen Vererbung besprochen werden.

Bei Anwendung der Vererbungslehre auf den Menschen sind vor allem die Ergebnisse der Zwilling- und Familienforschung sowie die Vererbbarkeit von gesunden und kranken körperlichen wie geistig-seelischen Anlagen zu würdigen. An Hand bekannter oder erarbeiteter Familienstammbäume ist darauf hinzuweisen, daß auch geistige Eigenschaften (besondere Fähigkeiten, Begabungen usw.) auf erbliche Anlagen zurückgehen. Erbliche und erworbene Eigenschaften müssen scharf geschieden werden. Die Bedeutung der Vererbung gegenüber den Einflüssen der Umwelt (Paramardismus — erbste und nicht erbste Abänderung) ist herauszuarbeiten. Die Umweltlehre ist einer begründeten Kritik zu unterziehen. Die Umwelt

(hierher gehört auch die Erziehung) hat nur die Möglichkeit, die schlummernden Anlagen durch geeignete Förderung zu entfalten, kann sie aber nicht selbst verändern. Deshalb wird bei der Befreiung der geistigen Entwicklung des einzelnen wie der Kultur des ganzen Volkes vor allem auf die Bedeutung der Rasse hinzuweisen sein.

Die Familieneinführung bietet eine wichtige Ergänzung der Erbkunde und läßt sich schon auf der Unterstufe in verschiedenen Fächern betreiben, indem der Schüler angeleitet wird, sich als Glied in einer Kette von Geschlechtern zu sehen. Dem dient zunächst das Anlegen von Ahnentafeln, Nachkommatafeln und Sippenshaftstafeln.

Die Familienkunde darf aber nicht bei solchen einfachen Zusammenstellungen stehenbleiben. Sie muß darüber hinaus erstreben, zuverlässige Unterlagen für die Gesamterscheinung aller Sippschaftsangehörigen zu liefern. Dazu gehören: Beschreibungen von Gestalt, Gang, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Krankheiten, Missbildungen, seelische Eigenschaften, besondere Begabungen, Zeichnungen, Handschriften usw. Das Ergebnis muß vor allem in einer Stärkung des Willens zu rassenbewußter Familienpflege und schließlich in einer Erweiterung des Familiensinns zum Volksgemeinschaftswillen hin bestehen.

Bei der Erbgesundheits- und Rasseaufpflege, die wiederum vornehmlich im biologischen Unterricht behandelt werden müssen, sind die nichterblichen Einflüsse der Umwelt, die erbfesten Änderungen des Erbgutes (Mutation), die Bedeutung der Auslese für die Bekämpfung der rassischen Volksentartung und für die Förderung der Volksaufzuchtung zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders herauszuarbeiten, daß für die Zukunft eines Volkes es allein entscheidend ist, ob die tüchtigsten Erbstämme im Lauf der Geschlechter erhalten und gefördert werden, oder ob umgekehrt die weniger tüchtigen Erblinien sich allmählich stärker ausbreiten, während die hochwertigen zugrunde gehen („Gegenauslese“). Die furchtbaren Folgen rassenpflegerischen Leichtsinns für die Nachkommen sind mit Ernst darzulegen.

Als vorbeugende Mittel, die zur Bekämpfung der Volksentartung angewendet werden, sind die Maßnahmen zu behandeln, die zur Erzielung gesunder Nachkommen ergriffen werden (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses). Hierbei kommt es weniger auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes als auf die sittliche Seite an. Durch die Unfruchtbarmachung (zu unterscheiden von der Kastration) wird die Fürsorge vom einzelnen fort auf den Erbstrom des ganzen Volkes ausgedehnt, und es werden auf menschliche Weise die natürlichen Lebensgesetze wieder befolgt, die zugunsten einer falschen Lebensauffassung im letzten Jahrhundert immer mehr missachtet waren. In diesem Zusammenhang können die gesetzlichen Maßnahmen fremder Staaten, die Deutschland in der Rassengezeggebung vorangegangen sind, besprochen werden (USA.: Unfruchtbarmachung, Einwanderungsgesetz, Regerfrage, Frankreich: Familienpolitik, oder die strengen Sippengesetze der Völker des Fernen Ostens).

Da Vererbung und Rasse nicht um ihrer selbst willen besprochen werden sollen, sondern um des

ganzen Volkes willen und um die schicksalhafte Verbundenheit des einzelnen mit Rasse, Volk, Staat und Boden zu zeigen, muß jede einzelne der in der Schule behandelten Fragen für das Leben des Volksganzen von wirklicher Bedeutung sein und zu gemeinschaftsförderndem Wollen führen. Deshalb ist auch die Bedeutung der Gattenwahl als des fast einzigen Mittels, die erbliche und rassische Zusammensetzung der Nachkommen zu beeinflussen, in angemessener Form zu behandeln und in Willensbildung umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auf die Fragen der Familien- und Bevölkerungspolitik einzugehen sein.

Es ist der augenblickliche, sehr bedeutsame Zustand des deutschen Volkes klarzulegen, vor allem in bezug auf Fruchtbarkeit, Entwicklung von Eheschließungen (Berufsausbildung, Späthehen), auf Geburten- und Sterbefälle innerhalb der letzten Jahrzehnte, den trügerischen Geburtenüberschuß, die Vergreisung des deutschen Volkes, die Unfruchtbarkeit der Großstadtbevölkerung, den Rückgang der Geburtenhäufigkeit auf dem Lande, die Geburtenbeschränkung in den einzelnen Bevölkerungsschichten, die Landflucht, die Gefahren durch zahlmäßig wachsende Nachbarvölker.

Es ist zu zeigen, daß für die gesunde Weiterentwicklung des Volkskörpers die Pflege der wertvollen, erbüchtigen, gesunden und kinderreichen Familien notwendig ist. Die hierfür aufgestellten Forderungen, z. B. auf gerechte Verteilung der Familienlasten, auf Junggesellensteuer, gerechte Regelung der Erbschaftssteuer, die Fragen des Erbhofrechts, die Erhaltung eines erbgesunden deutschen Bauernstandes, die Großstadtflucht, das Siedlungswesen, die Wertung der Technik und ähnliches sind in ihrer Bedeutung eingehend zu würdigen.

Die Rassenkunde, die auf den Ergebnissen der Erblehre aufgebaut ist, hat vor allem darauf hinzuweisen, daß der Schüler den Unterschied zwischen Rasse und Volk und weiter die Begriffe Nation, Sprach-, Kultur- und Bekanntheitsgemeinschaft klar erfaßt. Bei der Befreiung der europäischen Rassen und insbesondere der Rassenkunde des deutschen Volkes muß das nordisch-bestimmte Rassengemisch des heutigen deutschen Volkes gegenüber andersrassigen, fremdvölkischen Gruppen, besonders also dem Judentum gegenüber, herausgestellt werden. Wichtig ist die Tatsache, daß allen deutschen Stämmen und allen Volksgenossen Einschläge nordischen Blutes gemeinsam sind und daß dieses uns in Wahrheit blutmäßig zusammenhält. Hier liegt die biologisch-rassenkundliche Grundlage des Erlebnisses der Volksgemeinschaft.

Die Anwendung von Meßmethoden ist wissenschaftlichen Untersuchungen vorzubehalten. Es muß betont werden, daß das äußere rassische Erscheinungsbild nicht den Anlagen und inneren Eigenschaften zu entsprechen braucht und daß das sicherste Kennzeichen einer Rasse die charakterlich-seelische und geistige Haltung und Leistung ist (vergl. die Rede des Führers auf der Kulturtagung in Nürnberg 1933).

Die Gefahren der Rassenmischung mit fremdartigen Gruppen, besonders solchen mit außereuropäischen Bestandteilen, sind nachdrücklichst dar-

zustellen, da Völker und Kulturen ihrer Sendung nur dann gerecht werden können, wenn sie die durch ihre Rasse bedingte Aufgabe in ihrer Geschichte erfüllen, d. h. also rein aus eigener Art nach eigenen Zielen streben. Jede Vermischung mit wesensfremden Rassen (leiblich oder geistig-seelisch) bedeutet für jedes Volk Verrat an der eigenen Aufgabe und damit am Ende Untergang. Grund der Ausschaltung fremdrassiger Gruppen ist also nicht etwa die Überzeugung von der besonderen Schlechtigkeit, sondern lediglich die Feststellung ihrer unabweislichen Andersartigkeit.

Die Erdkunde hat in den Klassen, in denen Mitteleuropa als Stoffgebiet vorgeschrieben ist, in einer der Reife der Schüler angepaßten Form die Verbreitung der auf deutschem Volksboden vorkommenden Rassen mit ihren körperlichen und geistig-seelischen Eigenschaften zu betonen und dabei besonders die nordische Rasse als das Verbindende, das Judentum als das Trennende zu werten. Bei der Behandlung der übrigen europäischen und besonders der außereuropäischen Länder wird durch die Gegenüberstellung der fremden Rassen mit den mitteleuropäischen der Blick für das Wesen der Rassen weiter geschärft werden können.

Geeignete Beispiele der Vergangenheit und der Gegenwart haben die Wirkungen der Rassenzüchtung für den einzelnen wie für das Volk zu zeigen; demgegenüber sind auch die nach Blutreinheit strebenden alten und neuen Gesetze anderer Völker zu behandeln. Auch die Kolonialfrage ist in diesem Zusammenhang zu stellen. Bei kulturgeographischen Betrachtungen — z. B. der Entdeckungs- und Kolonialgeschichte — wird unzweckmäßige die Bedeutung der nordischen Rasse erkennbar. Die Einwanderungspolitik Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Australiens bilden weitere Möglichkeiten, auf die Zusammenhänge zwischen Rasse, Staat und Kultur einzugehen.

Überall ist der Umweltlehre entgegenzutreten, die die menschlichen Kulturleistungen als Ergebnis vorwiegend der Umweltkräfte sieht, und es ist darzulegen, daß der Mensch — auch oft trotz widriger Umwelt — die für die Kulturschöpfungen ausschlaggebende Kraft ist (vergl. die Entwicklung Ägyptens, Mesopotamiens, Griechenlands, Roms, Ostsiens).

Die Geschichte hat die Bedeutung der Rassen für das Werden und Vergehen der Völker und für ihre Leistungen aufzuzeigen, die Erkenntnisse auf unser Volk anzuwenden und in Erfahrung umzusehen. Die auf den wissenschaftlichen Ergebnissen der Erblehre und Biologie aufgebaute rassische Geschichtsbetrachtung widerlegt Auffassungen, wie sie etwa in der liberalen Fortschrittslehre zum Ausdruck kommen. Aus dem Rassegedanken ist weiterhin die Ablehnung der so genannten Demokratie oder anderer Gleichheitsbestrebungen (Panropa, Menschheitskultur usw.) abzuleiten und der Sinn für den Führergedanken zu stärken.

Die Weltgeschichte ist als Geschichte rassisches bestimmter Volkstümer darzustellen. An die Stelle der Lehre „Ex oriente lux“ tritt die Erkenntnis, daß mindestens alle abendländischen Kulturen das

Werk vorwiegend nordisch bestimmter Völker sind, die in Vorderasien, Griechenland, Rom und den übrigen europäischen Ländern — zum Teil im Kampf gegen andere Rassen — sich durchgesetzt haben oder ihnen schließlich erlegen sind, weil sie unbewußt wider die rassischen Naturgesetze gefündigt haben. Daraus erwächst die Pflicht, bei aller Geschichtsbetrachtung von der Heimat der Nordrassen auszugehen und von hier aus alles Geschehen, auch das in ferner gelegenen Ländern (Vorderasien, Griechenland, Rom), zu betrachten. Ausgangspunkt und Grundlage muß daher die germanische Frühgeschichte (etwa seit 2000 v. Chr.) sein.

In der germanischen Frühgeschichte liegen auch die einzigen biologischen Wurzeln unseres Wesens und unserer politischen und kulturellen Entwicklung. Was von anderen Rassen und Völkern dabei übernommen ist, konnte und kann nur dann aufbauend sein, wenn es aus rasseverwandtem Wesen stammt. Wo das nicht der Fall ist, muß es als nutzloser oder zerstörender Fremdstoff angesehen werden. Nach diesem Grundsatz hat eine strenge Wertung der von fremden Völkern übernommenen Kulturgüter stattzufinden. So muß die Jugend die deutsche Geschichte als einen steten, auf und ab wogenden Kampf um die Erhaltung und Gestaltung germanisch-deutschen Wesens erleben, das sich gegen die Überdeckung durch fremde Einflüsse wehrt und um Lebensraum ringt.

Dieser gewaltige Kampf ist nicht von den Massen, sondern vor allem von den großen Führern getragen worden. Deren Leben und Streben bildet daher das feste Gerüst jedes Geschichtsunterrichts. Bei der Auswahl und Würdigung dieser Führer und ihrer Taten genügt es nicht, sie allgemein menschlich und aus ihrer Zeit heraus zu verstehen, sondern sie müssen vor allem danach gewürdigt werden, was sie für die Stärkung deutschen Wesens und deutscher Staatsbildung — bewußt oder unbewußt — getan haben. Dasselbe gilt für die Beurteilung aller geschichtlichen Ereignisse und Zustände. Nur so kann der Geschichtsunterricht an der Zukunft unseres Volkes mitbauen.

Bei dieser lebensgesetzlichen Art der Geschichtsbetrachtung erweist sich aber auch die ungeheure, weit über unser Volk hinausreichende kulturelle Bedeutung der nationalsozialistischen Erneuerung unserer Tage. Denn sie ist der erste große und vielleicht auch der leistungsmögliche Versuch, die nordrassische Kultur Europas vor dem Verderb durch Fremdtum zu bewahren und sie zu erneuern. Der deutsche Erzieher und die deutsche Jugend müssen sich bewußt werden, daß sie den Ahnen und Nachfahren dafür mitverantwortlich sind, daß diese Erneuerung gelingt.

Was für die Geschichte gesagt ist, gilt entsprechend für Deutsch, Kunstuhrericht und auch Singen. Sie alle haben sich der Gestaltung germanisch-deutschen Wesens einzuordnen, sowohl in wertender Rückschau wie in vorschauendem Aufbauwillen.

Auch die übrigen Unterrichtsfächer werden mancherlei Hilfe zu leisten vermögen. So kann die Behandlung bedeutender Fachvertreter

(Mathematiker, Naturwissenschaftler, Sprachforscher), die Wahl der Unterrichtsbeispiele (Rechnen, Mathematik), des Lesestoffes (Fremdsprachen) die organische Lebensauffassung und die politische Willensbildung wesentlich fördern. Dazu müssen aber auch diese Fächer und ihre Vertreter von den Grundgedanken und Zielen der Rassenkunde und Rassenpflege sich durchdringen und bestimmen lassen.

Dass vor allem den Leibesübungen eine überragende Bedeutung zukommt, versteht sich von selbst. Der nordrassische schöne und gesunde Körper sowie gestählter Wille sind hier das Zielbild.

Die Behandlung all dieser Lehrstoffe verfehlt ihren Zweck, wenn sie mehr Wert auf etwaige Ausnahmen als auf das Regelrechte legt, oder wenn sie bei bloßer Belehrung stehenbleibt und nur den Verstand der Jugend beschäftigt. Politische Willensbildung muss als das Hauptziel stets fest im Auge behalten werden. Auf Gemüt und Willen der Jugend vermag der Erzieher jedoch nur zu wirken, wenn die Grundlagen der völkischen Weltanschauung auch sein eigenes Denken, Wollen und Handeln ganz bestimmen und er als lebendiges Vorbild vor der ihm anvertrauten Jugend steht und mit ihr lebt.

Berlin, den 15. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die preußischen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die preußischen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — R U II C 5209. 1.

(MinAmtsbl. 1935 S. 43.)

54. Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen.

Der nachstehende Erlass des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. September 1933 — U II C 6767 —, betreffend die Behandlung der Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen (Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 244), wird hiermit auf die Volks-, mittleren und höheren Schulen des ganzen Reiches ausgedehnt. Ich bitte, wegen Durchführung der Ziff. 1—3 des Erlasses das Erforderliche zu veranlassen, auch gemäß Ziff. 4 zu verfahren.

Berlin, den 15. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — R U II C 5208/34. 1.

(MinAmtsbl. 1935 S. 46.)

*

Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen.

Die Kenntnis der biologischen Grundtatsachen und ihre Anwendung auf Einzelmensch und Gemeinschaft ist für die Erneuerung unseres Volkes unerlässliche Voraussetzung. Kein Schüler und keine Schülerin darf ohne dieses Grundwissen ins Leben entlassen werden. Daher ordne ich bis zur endgültigen Regelung der Lehraufgaben an:

1. In den Abschlußklassen sämtlicher Schulen — an den neunklassigen höheren Lehranstalten auch in U II — ist unverzüglich die Einarbeitung dieser Stoffe in Angriff zu nehmen, und zwar Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene, Familienkunde und Bevölkerungspolitik.

Die Grundlage wird dabei im wesentlichen die Biologie geben müssen, der eine ausreichende Stundenzahl — zwei bis drei Wochenstunden, nötigenfalls auf Kosten der Mathematik und der Fremdsprachen — sofort einzuräumen ist. Da jedoch biologisches Denken in allen Fächern Unterrichtsgrundsatz werden muss, so sind auch die übrigen Fächer, besonders Deutsch, Geschichte, Erdkunde, in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Hierbei haben sie mit der Biologie zusammenzuarbeiten.

2. In sämtlichen Abschlußprüfungen sind diese Stoffe für jeden Schüler pflichtmäßig Prüfungssgebiet, von dem niemand befreit werden darf.

3. Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuche ich, zum Schluss dieses Schuljahres ausführliche Berichte über die Ausführung dieses Erlasses von den einzelnen Anstalten einzufordern und mir darüber und über die Prüfungserfahrungen im Verlauf des darauffolgenden Monats zu berichten.

4. Ich behalte mir vor, mich durch besondere Beauftragte bei den Reifeprüfungen von der geleisteten Arbeit und dem Prüfungsergebnis zu überzeugen und bei unzureichendem Ergebnis nötigenfalls die Prüfung dieser Gebiete wiederholen zu lassen.

5. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

In Vertretung: Dr. Stückart.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen, bei Berlin: Schulabteilung) und die Herren Regierungspräsidenten. — U II C 6767.

55. Alteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

Verschiedene Landesregierungen und zahlreiche nachgeordnete Dienststellen sind wegen der Regelung der Frage der Alteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. an mich herangetreten, da ins-

besondere Personalakten immer wieder von den verschiedensten Parteistellen, auch Parteigerichten, angefordert werden. Die Behörden halten sich bis zu anderweiter Regelung entsprechend der Übung, Personalakten unter allen Umständen geheimzuhalten, nicht für befugt, diesen Anforderungen zu entsprechen. So kann die ungellärtte Rechtslage leicht zu unerwünschten Spannungen zwischen den beteiligten Partei- und Staatsstellen führen.

Ich bitte deshalb, bis auf weiteres in der Weise zu verfahren, daß

1. Altenverordnung zur Einsichtnahme allgemein nur an den Stellvertreter des Führers auf sein Ersuchen erfolgt. Alle Parteidienststellen müssen danach ihre Anforderungen über den Stellvertreter des Führers richten.
2. Altenaufliste nach pflichtmäßiger Ermessen der Behörde auch an Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP erteilt werden.

Ich habe den Stellvertreter des Führers gebeten, daß bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) die Anforderung von Alten und der Wunsch um Altenauskunft an die staatliche Aufsichtsbehörde der Körperschaft gerichtet wird.

Berlin, den 29. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Fried.

An die obersten Reichsbehörden (außer Stellvertreter des Führers), die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden, die Landesregierungen (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter.

*

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis. Ich habe die Veröffentlichung dieses Rundschreibens im Preußischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung und im Preußischen Besoldungsblatt veranlaßt.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Fried.

An die Herren Preußischen Staatsminister. — II S B 6181/6. 10.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 16. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Leiter der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 56.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 46.)

56. Vereinigung von Reichs- und preußischen Ministerien.

Nachdem die Vereinigung der gleichartigen Reichs- und preußischen Ministerien zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, beeheire ich mich nach-

stehend die Bezeichnung der vereinigten Ministerien nebst Anschrift ergebenst mitzuteilen:

1. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern in Berlin NW 40, Am Königsplatz 6,
2. Der Reichs- und Preußische Justizminister in Berlin W 8, Wilhelmstraße 65,
3. Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit in Berlin W 8, Behrenstraße 43,
4. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8, Unter den Linden 4,
5. Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin W 8, Wilhelmstraße 72.

Berlin, den 8. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung: Punktner.

An die obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter, die Landesregierungen (Staats- und Innenministerien, für Preußen: Staatsministerium und Finanzministerium). — I 279/5406.

* * *

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMInAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 17. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Austrag: Brenner.

An die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 196/35.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 47.)

57. Angestelltenversicherungspflicht der Leiterinnen und Lehrerinnen an Berufs- und Fachschulen.

Der Herr Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat in einem Runderlaß vom 4. Dezember 1933 — III B 7537 Htm./Za. 7189 — bestimmt, daß den Leiterinnen und Lehrerinnen an Berufs- und Fachschulen für ihre Kinder unter den beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Waisenrente in der Höhe zugesichert wird, wie sie den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen würde.

Da diese allgemeine Zusicherung rechtlichen Bedenken unterliegt, bestimme ich als nunmehr zuständiger Fachminister hiermit in sinnemäßer Abänderung des obenerwähnten Erlasses des Herrn Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit, daß für die Leiterinnen und Lehrerinnen an allen meiner Verwaltung unterstehenden Berufs- und Fachschulen die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht dann Platz greift, wenn den Kindern der erwähnten Lehrkräfte von den Schulträgern die Gewährung einer Waisenrente in solcher Höhe zugesichert ist, wie sie den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen würde.

Durch diese Regelung wird zwar die Zahlung der Versorgungsbezüge dem Ermessen der Schulträger überlassen, ich weise aber darauf hin, daß die Schulträger mit der Zusicherung, den Kindern der Lehrerinnen und Lehrerinnen Waisenrente zu zahlen, finanziell erheblich günstiger abschneiden, als wenn sie die auf sie fallenden Angestelltenversicherungsbeiträge zahlen. Es muß daher erwartet werden, daß die Schulträger entsprechende Zusicherungen geben.

Ich ersuche, auf die Schulträger in vorstehendem Sinne einzuwirken.

Berlin, den 17. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Heering.

An den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) und die Herren Regierungspräsidenten. — III B 15118/34.

(RMinsAmtsbl. 1935 S. 47.)

58. Geländesportliche Ausbildung der Schüler der bäuerlichen Werkshulen.

Anliegend reiche ich die mir zur Genehmigung vorgelegten zwei Stücke der von Ihnen mit dem Herrn Chef des Ausbildungswesens getroffenen Vereinbarung, betreffend die geländesportliche Ausbildung der Schüler der bäuerlichen Werkshulen, vom 11. Dezember 1934 mit dem Vermerke meiner Zustimmung zurück.

Ich bitte, daß für den Herrn Chef des Ausbildungswesens bestimmte Stück an diesen weiterzureichen.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Vojunga.

An den Herrn Reichsbauernführer in Berlin. — E V 1172/34 K.

(RMinsAmtsbl. 1935 S. 48.)

* * *

Anlage.

Der Reichsbauernführer
als Vertreter des Reichsnährstandes
und

der Chef des Ausbildungswesens

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die geländesportliche Ausbildung der Schüler der bäuerlichen Werkshulen, was folgt:

§ 1.

Die Schüler der bäuerlichen Werkshulen werden am Ende eines jeden Winter-Schulhalbjahres 5 Wochen auf Kosten des Chefs des Ausbildungswesens in von diesem zu bestimmenden Lagern ausgebildet.

§ 2.

Der Reichsbauernführer erkennt diese Ausbildung als einen Teil der Gesamtausbildung der Jungbauern an.

§ 3.

Der Beginn der Ausbildung in den Lagern wird zwischen dem Reichsbauernführer und dem Chef des Ausbildungswesens bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres vereinbart.

Im Winterhalbjahr 1934/35 werden die Schüler der Unterklassen der bäuerlichen Werkshulen vom 17. Februar bis 23. März 1935, die Schüler der Oberklassen vom 3. März bis 6. April 1935 in den Lagern des Chefs des Ausbildungswesens ausgebildet.

§ 4.

Der Reichsbauernführer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Einberufung der bäuerlichen Werkschüler in die Lager des Chefs des Ausbildungswesens Sorge zu tragen.

§ 5.

Die Auswahl und die Zuweisung der Schüler auf die verschiedenen Lager des Chefs des Ausbildungswesens wird von diesem bezw. von seinen Hochschulverbindungsführern mit den Landesbauernführern verfügt.

§ 6.

Von dem Vertrag sind zwei Ausfertigungen zu fertigen.

§ 7.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Chef des Ausbildungswesens.
(Unterschrift.)

Der Reichsbauernführer.
(Unterschrift.)

*

Der vorstehenden Vereinbarung erteile ich hiermit meine Zustimmung.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Vojunga.

Belämmnung. — E V 1172 K.

59. Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft.

I.

Grundgedanken.

Lehrer und Studenten der Rechte!

Die deutsche Rechtswissenschaft muß nationalsozialistisch werden. Nationalsozialismus ist kein Lippenbekenntnis, sondern eine Weltanschauung. Vergesst niemals, daß es nicht auf abgegriffene Schlagworte, sondern auf den Inhalt ankommt!

Wer im Herzen Nationalsozialist ist, redet nicht viel davon, sondern handelt danach.

Noch immer lebt die deutsche Rechtswissenschaft in den Gedankengängen des römisch-gemeinen Rechts. Mag auch in der Einzelregelung schon jetzt vielfach arteigenes Recht, altes wie neues, zum Ausdruck gekommen sein; die geistige Grundhaltung wird noch heute durch das Pandektenystem bestimmt. Diesem System gilt unser Kampf.

Laßt Euch nicht ausschalten bei der Erneuerung unseres Rechts! Im geistigen Ringen um neue Werte gibt es keinen besseren Kampfplatz als die Universität. Die Gesetzgebung darf nicht Aufstand, sondern muß Schlüßstein dieses Ringens sein. Begnügt Euch nicht damit, vorhandene Gesetze zu erläutern oder auswendig zu lernen, sondern kämpft um ihre Überwindung durch ein wirklich deutsches Recht!

II.

Aufbau des Studiums.

1. Der Studienplan ist auf ein Mindeststudium von 6 Semestern zugeschnitten. Eine ausreichende Durchdringung des Stoffes wird jedoch kaum ohne Zugabe weiterer Semester möglich sein. Es wird daher dringlichst empfohlen, dem Rechtstudium 7 oder 8 Semester zu widmen.

2. In den beiden ersten Studiensemestern soll der Student die völkischen Grundlagen der Wissenschaft kennenlernen. Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte, über die politische Entwicklung des deutschen Volkes, besonders in den letzten hundert Jahren, gehören an den Anfang jedes geisteswissenschaftlichen Studiums. Gleichzeitig wird der Student der Rechte geschichtlich und politisch in die Sonderaufgaben seines Faches eingeführt.

3. Das dritte, vierte und fünfte Semester sind dem eindringlichen Fachstudium vorbehalten. Das sechste steht schon im Zeichen der heranrückenden Abschlußprüfung und ist daher weitgehend von planmäßigen Vorlesungen entlastet. Übungen für Vorgerückte, Klausurenkurse, Konversatorien und Seminare treten in den Vordergrund und beherrschen auch die folgenden Zusatzsemester.

4. Pflichtvorlesungen gibt es nicht mehr. Jeder Belegungzwang unterbleibt. Die Hauptvorlesungen werden durch einen Stern oder, wenn sie besonders wichtig sind, durch zwei Sterne hervorgehoben. Auch der Besuch derart gekennzeichneter Vorlesungen ist völlig freigestellt.

5. Für die Hauptvorlesungen ist ein fester Studienplan aufgestellt, der sie einem bestimmten Semester zuweist. Früheres Belegen der Vorlesung ist unstatthaft, späteres, insbesondere wiederholtes, erlaubt.

6. Jede Hauptvorlesung wird nur einmal im Jahr gehalten. Wer sein Studium ordnungsgemäß mit dem Wintersemester beginnt und nach dem Studienplan ausrichtet, hat die Gewähr, daß er die planmäßig vorgesehenen Vorlesungen zur rechten Zeit an jeder deutschen Universität vorfindet. Dadurch ist die volle Freizügigkeit der Studenten gewahrt.

III.

Leitsätze für die Fakultäten.

1. Die Fakultäten sind gehalten, für die planmäßige Ankündigung aller Hauptvorlesungen Sorge zu tragen. Die Hauptvorlesungen für das 1., 3. und 5. Semester sind nur im Winter, die für das 2., 4. und 6. Semester nur im Sommer anzukündigen.

2. Bei der Ankündigung von Wahlvorlesungen hat der Hochschullehrer das Semester anzugeben, in dem nach seiner Auffassung die Vorlesung gehört werden sollte; auch die Zurwahlstellung zweier Semester ist zulässig. Für die beiden ersten Studiensemester sind keine rechtswissenschaftlichen Wahlvorlesungen anzukündigen.

3. Es ist nicht nur statthaft, sondern dringend erwünscht, daß Hauptvorlesungen durch mehrere Hochschullehrer gleichzeitig angekündigt werden. Hierbei ist der Dienftjüngere nicht an die von dem Älteren gewählte Tageszeit und Stundenzahl, sondern lediglich an den Studienplan gebunden.

4. Zusammenfassung oder Zerlegung von gleichsemestrigen Hauptvorlesungen ist statthalt.

5. Soweit der Studienplan Übungen zu Hauptvorlesungen vorsieht, sind diese im gleichen Semester und möglichst von dem gleichen Hochschullehrer anzukündigen.

6. Für die Anordnung des Vorlesungsverzeichnisses ist der Studienplan maßgebend. Übungen, die zu Hauptvorlesungen gehören, sind unmittelbar hinter diesen aufzuführen. Übungen für Vorgerückte sind mit Klausurenkursen, Konversatorien usw. ohne Zuweisung an ein bestimmtes Semester unter der gemeinsamen Überschrift „Übungen für Vorgerückte“ zusammenzufassen. Seminare sind unter ebendieser Bezeichnung an den Schluß des Verzeichnisses zu stellen.

IV.

Leitsätze für die Studenten.

1. Studiert an der Universität und nicht beim Einpauker! Ihr sollt nicht Prüfungskenntnisse in Euch anhäufen, sondern Wahrer des deutschen Rechts werden!

2. Der Neubau der Universitäten kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Bevorzugt zunächst die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Kiel, Breslau und Königsberg, die als politischer Stoßtrupp außersehen sind!

3. Belegt nur die Vorlesungen, die Ihr wirklich hören wollt! Nicht das Testierbuch, sondern die Leistung entscheidet in der Prüfung.

4. Die Sterne im Vorlesungsverzeichnis sind nur Wegweiser. Wer sich allein nach ihnen richtet, handelt wie der Reisende, der Sehenswürdigkeiten nach dem Reisehandbuch abklappert. Laßt ruhig Hauptvorlesungen aus, die Euch nicht anziehen, und hört dafür um so mehr Wahlvorlesungen auf Gebieten, die Euch fesseln!

5. Schult Euch in Arbeitsgemeinschaften! Freiwillige, selbstgewählte Arbeit ist die beste Lehrmeisterin, Kameraden die besten Lehrer!

V. Studienplan Rechtswissenschaft.

Fächer	Semester	Vorlesung	Übung
		Stunden	
Geschichte			
Vorgeschichte	I	1—2	
Germanische (oder: Deutsche) Rechtsgeschichte	I	4—6	1
* Antike (oder: Römische) Rechtsgeschichte	V	4—5	
* Verfassungsgeschichte (oder: Rechtsentwicklung) der Neuzeit	II	3	
* Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	VI	3—4	
Neueste politische Geschichte (letzte 100 Jahre), nach Wahl	II	3—4	
Volk			
Deutsches Recht	I	2	
Volk und Staat	I	1—2	
Volk und Rasse	II	1—2	
Bolkskunde	II	1	
Sippenforschung	I	1	
Familie	I	3	1—2
Familienerbe	IV	2	
Stände			
Bauer	II	1—2	
Arbeiter	V	2—3	
Unternehmer	V	1—2	
Staat			
Verfassung	III	4	2
Verwaltung	IV	4—5	1—2
Finanzrecht	V	1—2	
Rechtsverkehr			
Vertrag und Unrecht	II	3—4	2
Boden	III	2—3	
Ware und Geld	III	3—4	2
Wertpapiere	V	1—2	
Geistiges Schaffen	IV	1—2	
Handel und Gewerbe	IV	2	
Gesellschaften	IV	2—3	2
Rechtssoziologie			
Verbrechen und Strafe	III	4—6	1
Strafverfahren	IV	2—3	
Rechtsstreit	V	3—4	2
Vollstreckung	VI	1—2	
Außenstaatliches Recht			
Kirchenrecht	VI	2—4	
Völkerrecht	V	2—3	
Anwendung fremden Rechts	VI	1—2	
Rechtsphilosophie			
Rechts- und Staatsphilosophie (oder: System des Rechts)	VI	2—4	
Wirtschaftswissenschaft (für Juristen)			
Deutsches Wirtschaftsleben	I	2	
Volkswirtschaftslehren	II	2—3	
Volkswirtschaftspolitik	III	3—4	1—2
Betriebswirtschaft	IV	2—3	
Finanzwissenschaft	V	2—3	

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bahlen.

Bekanntmachung. — W I i 148/35.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 48.)

60. Umwandlung der Höheren Fachschulen für Frauenberufe in dreijährige Frauenschulen.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. Jg. — U 11. 232 T 523/34 —.

Die Vorarbeiten für die Umwandlung der Höheren Fachschulen für Frauenberufe in dreijährige Frauenschulen sind von den Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) im Benehmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten anzurufen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Der Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (außer Breslau) und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — R U II C 5624 E IV.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 51.)

61. Internationales Signalbuch 1931.

Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers (Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) vom 14. Januar 1935 — Pr. 124 —.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 9. März 1934 — IV 2098/III B 3205 —.

Zum Internationalen Signalbuch 1931 ist zu Band I, Signalbuch, und zu Band II, Funkverkehrsbuch, im Verlage von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Gentiner Straße 38, je der II. Nachtrag erschienen; die beiden Nachträge können zusammen oder einzeln im Buchhandel erworben werden.

Der Ladenpreis für den II. Nachtrag zu Band I, dem ein Abdruck der Abzeichen der niederländischen Militärflugzeuge beigegeben ist, beträgt 0,40 Rm, der für Band II 0,20 Rm.

Der Vorzugspreis für Reichs- und Staatsbehörden beträgt bei unmittelbarer Bestellung durch oberste und höhere Reichs- und Staatsbehörden beim Verlage für den Nachtrag zu Band I 0,28 Rm und für den Nachtrag zu Band II 0,14 Rm.

*

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: H u m m e l.

Bekanntmachung. — E IV 592.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 51.)

62. Durchführungsbestimmungen über die Studentische Arbeitsdienstpflicht.

Die mir vorgelegten Durchführungsbestimmungen über die Studentische Arbeitsdienstpflicht für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1935 genehmige ich hiermit in der beiliegenden Fassung.

Einen Erlass über die Arbeitsdienstpflicht der Abiturienten von Ostern 1935, die nicht zu studieren beabsichtigen, behalte ich mir vor.

Die Universitäten und Hochschulen meines Amtsreiches sind benachrichtigt. Wegen der forstlichen Hochschulen wird der Herr Preußische Ministerpräsident das Weitere veranlassen.

Berlin, den 19. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i c h.

An die Deutsche Studentenschaft (Amt für Arbeitsdienst) in Berlin, die Herren Rektoren der Universitäten sowie der Staatlichen Akademie in Braunsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg), der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Handelshochschule in Berlin, der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar) und der Bergakademie in Clausthal (durch den Herrn Bergbaupräsidenten daselbst), die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunsthochschule in Berlin und der Kunstabakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin (zu Händen des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier), die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst) und in Breslau (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Universitätskuratorien (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau), den Herrn Verwaltungsdirektor der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor des Charité-Krankenhauses in Berlin (für die Tierärztliche und Landwirtschaftliche Fakultät der Universität), das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M. (unmittelbar), das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), das Kuratorium der Medizinischen Akademie Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichsminister des Innern — K I 8 W I i, V, U III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 51.)

*

Anlage.

Durchführungsbestimmungen für die Studentische Arbeitsdienstpflicht in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1935.

Durch Bekündigung der Studentischen Arbeitsdienstpflicht seitens des Reichsministers Rüst am 10. Juni 1933 waren laut Ausführungsbestimmungen des Amtes für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft bei Beginn des Wintersemesters 1934/35 folgende Semester zur Ableistung des Arbeitsdienstes verpflichtet:

1. an den Universitäten alle Studenten im 1. bis 7. Semester,
2. an den Handels-, Technischen, Forstlichen, Landwirtschaftlichen Hochschulen, Bergakademien, Pharmazeutischen Instituten und allen übrigen Hochschulen grundsätzlich alle Studenten im 1. bis 5. Semester.

Urlaubssemester wurden in allen Fällen nicht angerechnet.

Von der Dienstleistung wurden bisher die 5. bis 7. Semester generell erfasst. Die im Wintersemester 1934/35 im 1. bis 4. Semester stehenden Studenten sind bisher aus technischen Gründen von der Ableistung des Arbeitsdienstes zurückgestellt worden, bzw. haben sie bereits durch Ableistung des Freiwilligen Werthalbjahres 1933 oder des Diensthalbjahres 1934 ihrer studentischen Arbeitsdienstpflicht genügt. Ebenso wurden in bestimmten Fällen Zurückstellungen älterer Semester durch die örtlichen Ämter für Arbeitsdienst vorgenommen; für eine mögliche Befreiung von der Studentischen Arbeitsdienstpflicht gelten besondere Bestimmungen.

Mit dem Sommersemester 1934 hat das Amt für Arbeitsdienst ein Belegkartensystem eingeführt. Weiße und gelbe Belegkarten mussten in den Duästuren beim Belegen vorgezeigt werden.

Weiße Belegkarten wurden durch die Ämter für Arbeitsdienst an diejenigen ausgegeben, die entweder ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt hatten oder befreit waren.

Gelbe Belegkarten erhielten alle diejenigen, die noch arbeitsdienstpflichtig waren.

Mit dem Beginn des Sommersemesters 1935 werden nur noch weiße Belegkarten auf Grund des geleisteten Arbeitsdienstes oder einer Befreiung davon ausgegeben. Es müssen im Sommersemester 1935 alle Studenten, die bisher ihrer studentischen Arbeitsdienstpflicht noch nicht genügt haben, den Arbeitsdienst in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1935 leisten; d. h. mit dem Beginn des Sommersemesters 1935 kann

1. an den Handels-, Technischen, Forstlichen, Landwirtschaftlichen Hochschulen, Bergakademien, Pharmazeutischen Instituten und übrigen Hochschulen, mit Ausnahme der Hochschulen für Lehrerbildung, für die Sonderbestimmungen gelten, kein Student das Studium anfangen bzw. im 2. bis 6. Semester fortführen, der nicht Arbeitsdienst geleistet hat bzw. davon nicht befreit war und nicht im Besitz der weißen Belegkarte ist, die die örtlichen

Ämter für Arbeitsdienst nur auf Grund eines gültigen Arbeitsdienstpflichtenheftes der Deutschen Studentenschaft ausstellen;

2. an den Universitäten (und sonstigen Hochschulen) kein Student das Studium anfangen bzw. im 2. bis 8. Semester fortführen, der nicht Arbeitsdienst geleistet hat bzw. davon nicht befreit war und nicht im Besitz der weißen Belegkarte ist, die die örtlichen Ämter für Arbeitsdienst auf Grund eines gültigen Arbeitsdienstpflichtenheftes oder im Fall der Befreiung unter 1 bis 4 ausstellen.

Alle Studenten, die Ostern 1935 oder später das Studium an einer deutschen Hochschule anfangen, haben vor Beginn desselben ein halbes Jahr Arbeitsdienst zu leisten.

Alle übrigen Studenten, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1935 ihrer Arbeitsdienstpflicht genügen müssen, haben sich zwischen dem 20. Januar bis 10. Februar 1935 bei den örtlichen Ämtern für Arbeitsdienst zu melden.

Zurückstellungen von der Studentischen Arbeitsdienstpflicht finden im Frühjahr 1935 nicht mehr statt.

Befreiungen können auf Grund folgender Bestimmungen durch alleinige Entscheidung des Amtes für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft vorgenommen werden:

1. Wer am 1. April 1935 das 24. Lebensjahr vollendet hat, wird befreit.
2. Wer laut Ergebnis der Untersuchung des Arbeitsdienstarztes dienstuntauglich ist, wird befreit.
3. Wer sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befindet, kann befreit werden.
4. Wer besondere Gründe hat, besonders wer seit langem in der nationalsozialistischen Bewegung steht und unabkömmlich ist, kann befreit werden.

In allen Fällen müssen die Anträge zur Befreiung bei den örtlichen Ämtern für Arbeitsdienst eingereicht werden bis zum 30. Januar 1935; diese leiten die Anträge mit Stellungnahme sofort an das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft bis spätestens zum 2. Februar 1935 zur Entscheidung weiter.

63. Praktische Tätigkeit der Besucher technischer Fachschulen.

Wie ich mehrfach habe feststellen müssen, sind die Forderungen, die verschiedene technische Lehranstalten an die praktische Vorbildung ihrer Studierenden stellen, durchaus unzureichend. Bei einigen wird nur ein Jahr gefordert, und auch von dieser Mindestforderung werden noch Ausnahmen gestattet.

Bei der Bedeutung der praktischen Tätigkeit für jede Ingenierausbildung, besonders aber für die Ausbildung auf technischen Fachschulen, ist ein derartiges Vorgehen nach dem Urteil auch der maßgebenden Wirtschaftskreise nicht zu dulden. Ich ersuche daher, für die Aufnahmeverordnungen aller hiernach in Betracht kommenden technischen Fachschulen mit sofortiger Wirkung folgende Regelung zu treffen:

- a) Für Anstalten mit mindestens fünfsemestrigem Lehrgang muß die Gesamtpraxis mindestens zwei Jahre betragen. Sie soll im allgemeinen, und zwar besonders in den Fachrichtungen „Maschinenbau“ und „Elektrotechnik“, möglichst zusammenhängend vor der Aufnahme in die Fachschule abgeleistet werden. Wo jedoch in einer Fachrichtung, wie es im Baugewerbe der Fall sein kann, die Verhältnisse eine ungeteilte Durchführung der praktischen Tätigkeit nicht gestatten, muß mindestens ein Jahr vor dem Schulbesuch und der Rest in Abschnitten von mindestens viermonatiger Dauer vor dem Eintritt in das letzte Schulhalbjahr abgeleistet sein.
- b) Bei Anstalten mit drei- oder viersemestrigem Lehrgang beträgt die Mindestpraxis drei Jahre. Sie muß ganz vor dem Eintritt in die Schule abgeleistet sein.

Für Ausländer gelten die vorstehenden, aus Gründen einer guten Ausbildung getroffenen Bestimmungen ebenso. Ich ermächtige jedoch die Regierungen der Länder, hier beim Vorliegen besonderer Verhältnisse von Fall zu Fall Ausnahmen zuzulassen.

Wegen der Werkstatttätigkeit der Studierenden an den Fachschulen für Maschinenbau und Elektrotechnik verweise ich noch auf den Runderlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Dezember 1925 (MinBl. f. H. u. G. 1926 Nr. 1 S. 18) sowie die Veröffentlichungen und Hilfsmittel des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen auf diesem Gebiete.

Berlin, den 19. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen). — E IV 577/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 52.)

64. Fortbildungslehrgänge für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 9. Mai 1934 — K 11074 U II — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 158).

Der Kunstmaler Dr. Wolf Röhricht in Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 116, wird auch in diesem Jahre etwa sechs Fortbildungslehrgänge für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abhalten. Diese Kurse bezwecken eine Auffrischung und Anregung der Lehrkräfte durch sachgemäß geleitetes freies künstlerisches Schaffen. Zugelassen sind alle Inhaber eines künstlerischen Lehrfaches unabhängig von Ausbildungsgang und Amtsbezeichnung.

Ich ersuche, Lehrkräften, die an diesen Fortbildungslehrgängen teilnehmen wollen, auf Ansuchen den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern nicht wichtige dienstliche Gründe hiergegen bestehen.

Beihilfen von hier aus können den Teilnehmern nicht in Aussicht gestellt werden.

Berlin, den 19. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Benz e.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E III b 80 E II, V.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 53.)

65. Einrichtung von Hausfrauenklassen.

An den Orten, an denen einjährige Frauenschulen Öster 1935 aus Mangel an geeigneten Schülerinnen geschlossen werden müssen, ist dahin zu wirken, daß denjenigen Mädchen, die eine praktische hauswirtschaftliche Ausbildung erstreben, die Möglichkeit dazu erhalten bleibt.

Im Regelfall wird eine Hausfrauenklasse, und zwar folgendermaßen einzurichten sein:

Wenn eine Mittelschule am Ort besteht, wird die Hausfrauenklasse derselben angegliedert werden. Ist eine Mittelschule nicht vorhanden, so ist die Hausfrauenklasse der selbständigen Haushaltungsschule des Ortes als Sonderklasse anzufügen.

Wenn keine dieser beiden Möglichkeiten besteht, ist zu berichten.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung einer praktischen hauswirtschaftlichen Ausbildung für unsere Mädchen im neuen Staat empfiehlt es sich, bei öffentlichen Anstalten die hauswirtschaftlichen Räume und Einrichtungen der bisherigen Frauenschulen gegebenenfalls für die Zwecke einer Hausfrauenklasse auf Widerruf zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 19. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Böninga.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten sowie den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — R U II C 5610/34.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 53.)

66. Verlegung von Prüfungsterminen für die wissenschaftliche Prüfung und Meldung zum Vorbereitungsdienst als Studienreferendar.

Durch die Vorverlegung des Schlusses des laufenden Wintersemesters an den Hochschulen auf den 15. Februar 1935 werden voraussichtlich die bereits angezeigten Prüfungstermine der wissenschaftlichen Prüfungen in der Zeit vom 16. Februar bis Anfang März 1935 ausfallen müssen. Damit die Kandidaten, die während dieser Zeit die mündliche Prüfung vollenden wollten, nicht geschädigt werden, bestimme ich hiermit, daß die durch den

vorzeitigen Semesterschluß ausfallenden Prüfungstermine in die Zeit vom 1. bis 20. April 1935 verlegt werden. Neue Kandidaten dürfen zu den verlegten Prüfungsterminen nicht mehr zugelassen werden. Alle Kandidaten, die in dieser Zeit die Wissenschaftliche Prüfung bestehen, haben das Recht, sich noch nachträglich zum Vorbereitungsdienst bis zum 25. April 1935 zu melden. Die in Frage kommenden Kandidaten sind hierauf rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Diese Regelung gilt nur für den diesjährigen Östertermin. In Zukunft sind die Prüfungstermine den Semestern entsprechend festzusetzen.

Die Auswahl der Referendare für die Liste A und B muß nach den ergangenen Bestimmungen noch im Monat April getroffen werden. Die Benachrichtigungen sind so zu beschleunigen, daß die Referendare den Vorbereitungsdienst Anfang Mai 1935 beginnen können.

Die Übersichten über die Zahl der zugelassenen Referendare sind für den Östertermin 1935 bis zum 15. Mai einzureichen. Die Ergebnisse der in die Zeit vom 1. April 1935 ab verlegten pädagogischen Prüfungen sind erst nach Abschluß dieser Prüfungen, spätestens bis zum 1. September 1935, mitzuteilen.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schutzwesen). — E III c 108.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 53.)

67. Verhältnis der Fachschaften und Leiter der Betriebszellen zu den Behörden.

Abdruck übersende ich ergebenst mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Die Veröffentlichung des Runderlasses im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 1 und im Preußischen Besoldungsblatt habe ich veranlaßt.

Zusatz für den Herrn Preußischen Finanzminister:

Abdruck zur Veröffentlichung im Preußischen Besoldungsblatt liegt bei.

Berlin, den 27. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
F r i d.

An die Herren Preußischen Staatsminister. — II S B 6731/19. 11.

*

Anlage.

Verhältnis der Fachschaften und Leiter der Betriebszellen zu den Behörden.

1. Vorkommissionen bei verschiedenen Verwaltungen geben mir Veranlassung, den von mir unter dem 7. Oktober 1933 — Zd. 1556 — mitgeteilten Erlass des Preußischen Ministerpräsidenten

vom 4. Oktober 1933 — St. M. I 13132 — (nicht veröffentlicht)¹⁾ in Erinnerung zu bringen.

2. Die Belange der Beamtenchaft werden durch den Staat selbst wahrgenommen. Eingaben und Anträge von Beamtenorganisationen an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn und dergl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig.

3. Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung herauslaufen, unbedingt unterbleiben. Die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ist ausschließlich Sache des Behördenleiters und der von ihm damit beauftragten Beamten.

4. Die NS-Fachschaften haben sich danach jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten. Auch den Obmännern und Amtswaltern der NSBD steht eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten nicht zu.

5. Zur Klärung von Zweifeln über das Aufgabengebiet des Reichsbundes der Deutschen Beamten verweise ich auf die von mir genehmigte Satzung dieser Beamtenorganisation. Nach ihr ist es Aufgabe des Reichsbundes, seine Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten zu schulen und zu erziehen, das nationalsozialistische Gedankengut innerhalb der Beamtenchaft zu pflegen und zu verbreiten, die Regierung in der Durchführung ihrer beamtenpolitischen Maßnahmen zu unterstützen, die von der Regierung als berechtigt anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten zu unterhalten und auszubauen sowie die Berufsausbildung der Beamten zu fördern. Auf die Tätigkeit in diesem Aufgabengebiet haben sich die Amtsträger des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu beschränken. Glauben sie bei Gelegenheit dieser Tätigkeit im Betriebe ihrer Behörden Verstöße gegen Anordnungen zuständiger Stellen über die Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze zu bemerken, so haben sie notfalls die vermeintlichen Übelstände auf dem Parteidienstwege über den Verbindungsstab der NSDAP dem Fachminister zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Ober- und Regierungspräsidenten, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Polizeipräsidenten in Berlin, die Polizeiverwaltungen, Landräte, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonst der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — II S B 6731/19. 11.

* * *

¹⁾ Dieser Erlass war nur an die Ober- und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und den Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion gerichtet.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Bei der Erfüllung der in Abs. 5 des Erlasses aufgeführten Aufgaben erwarte ich auch in Zukunft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich ersuche, sämtlichen Beamten, Angestellten und Lohnempfängern von diesem Erlass Kenntnis zu geben.

Zusatz für die nachgeordneten preußischen Dienststellen:

Auf meine Bekanntmachung vom 5. August 1933 — A 1872 — (Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 215) und meinen Runderlaß vom 8. Mai 1934 — A 1445 — nehme ich Bezug.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 55 M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 54.)

68. Veröffentlichung der in Landjahr angelegenen ergehenden Runderlässe im Reichsministerialamtsblatt.

Die in Landjahr angelegten ergehenden Runderlässe und sonstigen wichtigen Erlassen werden — soweit nicht Elbedürftigkeit vorliegt — künftig nur noch in dem Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ veröffentlicht. Ich ersuche, alle beteiligten Dienststellen besonders darauf hinzuweisen.

Berlin, den 23. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — L 1050/16.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 55.)

69. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1935 — II Priv. 35002/35 —.

Mit Recht haben Sie, Herr Staatskommissar, die in Nr. 1 vom 5. Januar 1935 der Zeitschrift „Musik im Zeitbewußtsein“ (S. 17: Antwort auf die 126. Frage) vertretene Ansicht als unzutreffend bezeichnet. Wer Privatunterricht in der Musik erteilen will, muß unbeschadet der von der Reichsmusikkammer aufgestellten Erfordernisse für die

Ausübung des Musikerberufs nach wie vor in jedem Falle den in den Bestimmungen für den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 gekennzeichneten Voraussetzungen genügen. Die Mitgliedschaft in der Fachschaft III (Musikerzieher) der „Reichsmusikforschung“ in der Reichsmusikkammer vermag von der Innehaltung der Bestimmungen vom 2. Mai 1925 nicht zu befreien.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 23. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Senat der Preußischen Akademie der Künste (Abteilung für Musik). — V a 177/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 55.)

70. Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt Teil I und Teil II.

1. Wie in den Vorjahren werden auch für den Jahrgang 1934 Einbanddecken für das Reichsgesetzblatt Teil I und Teil II hergestellt und durch das Reichsverlagssamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, geliefert. Die Decken sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen, mit glattem Leinenrücken und Leinenäcken versehen und mit einem Vorsatzpapier ausgestattet, auf dem sich die Wahrzeichen des neuen Reichs — Reichsadler und Hakenkreuz — befinden. Der Preis beträgt für jede Einbanddecke 1,45 RM ausschließlich Postgebühren. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs ermäßigt er sich um 10 v. H. Die näheren Lieferungsbedingungen sind aus der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1268) ersichtlich. Der Bezug der Einbanddecken wird empfohlen.

2. Vielfach werden die Aufträge zum Einbinden den Strafanstalten zugeführt, während das örtliche Buchbinderhandwerk an Arbeitsmangel leidet. Ich würde es begrüßen, wenn das Einbinden nach Möglichkeit durch den örtlichen Buchbinder ausgeführt würde, um dem Handwerk Beschäftigung und Verdienst zu geben.

Berlin, den 10. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

Z 2/4320.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 308.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 55.)

71. Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Schulfunks.

Es ist in Aussicht genommen, für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Schulfunks, ebenso wie es für den Unterrichtsfilm geschehen ist (vergl. Runderlaß vom 26. Juni 1934 — R K 5020 U II —, Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 195), gemeinsame Richtlinien des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu erlassen. Bis zur Bekanntgabe dieser Richtlinien ersuche ich, von allen Sonderverhandlungen mit dritten Stellen, Ernennung von Funkwarten oder anderen Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Art, abzusehen.

Zur Behebung verschiedentlich aufgetauchter Zweifel weise ich darauf hin, daß die HJ. zwar für den HJ.-Funk (funkische Gestaltung der Heimabende usw.), aber nicht für den Schulfunk zuständig ist.

Berlin, den 25. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u st.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.
V d 214/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 56.)

72.

Frauenschule.

Auf den Bericht vom 11. Januar d. Js. — O P 220 II/5. 1. —

Schülerinnen, die Ostern 1935 eine nach den Richtlinien des Erlasses vom 14. Juni 1934 — U II C 21120 II/33 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 186) umgestaltete einjährige Frauenschule verlassen, erhalten ein Verseßungszeugnis, kein Schlußzeugnis.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. abgedruckt.

Berlin, den 25. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Hannover. — Abschrift erhalten die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) — außer Hannover — E III a 121.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 56.)

73. Beginn des Landjahres 1935 und Auswahl der Landjahrspflichtigen.

Den Beginn des Landjahres 1935 setze ich allgemein auf den 16. April fest.

Von der in Absatz 4 meines Runderlasses vom 8. November 1934 — U II P 1000/9 — genannten Zahl der aus dem dortigen Bezirk auszuwählenden Landjahrspflichtigen sollen nunmehr endgültig 75 v. H. zum Landjahr 1935 eingezogen werden. Darin sind auch die Kameradschaftsführer (-führerinnen) für 1935 enthalten. Die Regierungspräsidenten der Aufnahmebezirke berufen die Kameradschaftsführer unmittelbar ein und teilen dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten des Entsendeb Bezirks mit, wieviel Kameradschaftsführer (-führerinnen) aus dem betreffenden Entsendeb Bezirk eingezogen werden. Um die Zahl der Kameradschaftsführer (-führerinnen) muß für jeden Entsendeb Bezirk die Zahl der zugestandenen Landjahrspflichtigen gekürzt werden.

Der auf den Entsendeb Bezirk Wiesbaden entfallende Anteil an den für 1935 in Aussicht genommenen Landjahrspflichtigen wird um 1000 gekürzt, so daß endgültig 75 v. H. von 2000 = 1500 Landjahrspflichtige einschließlich der Kameradschaftsführer (-führerinnen) einzuziehen sind.

Der Entsendeb Bezirk Liegnitz wird in Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1934 ebenfalls berücksichtigt. Aus diesem Bezirk sind 75 v. H. von 1000 = 750 Landjahrspflichtige einschließlich der Kameradschaftsführer (-führerinnen) einzuziehen.

Auf den Entsendeb Bezirk Oppeln entfallen nach der bisherigen Verteilung 75 v. H. von 2400 = 1800 Landjahrspflichtige. Diese Zahl wird um 1000 erhöht, so daß aus dem Bezirk Oppeln 2800 Landjahrspflichtige einschließlich der Kameradschaftsführer (-führerinnen) einzuziehen sind.

In der beiliegenden Verteilung sind die endgültigen Zahlen der auf die einzelnen Entsendeb Bezirke entfallenden Landjahrspflichtigen einschließlich der Kameradschaftsführer (-führerinnen) für 1935 zusammengestellt.

Nach dem obengenannten Runderlaß ist über das Ergebnis der abschließenden ärztlichen Untersuchung kurz vor Beginn des Landjahres für jeden Landjahrspflichtigen ein Zeugnis auszustellen. Die hierfür erforderlichen Vordrücke gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Berlin, den 26. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: S chmidt - B o d e n s t e d t.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2. — L 1000/27.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 56.)

Anlage.**Verteilung der Landjahrpflichtigen einschl. der Kameradschaftsführer (-führerinnen) für 1935 auf die Entsiedebzirke.**

Provinz bezw. Stadt	Landes- arbeitsamt- bezirk	Gesamtzahl der ein- zuhenden Landjahr- pflichtigen einschl. der Kamerad- schaftsführer (-führerinnen)	Davon entfallen auf den Regierungsbezirk
1. Rheinprovinz .	Rheinland	8 250	Nachen 900 Koblenz 450 Köln 1 725 Düsseldorf . 5 175
2. Brandenburg .	Brandenburg	6 375	Staatskom- missar Berlin 6 150 Potsdam .. 225
3. Westfalen . . .	Westfalen	4 275	Münster ... 1 500 Arnsberg .. 2 775
4. Ober- und Niederschlesien .	Schlesien	5 950	Breslau ... 2 400 Liegnitz 750 Oppeln 2 800
5. Sachsen	Mittel- deutschland	3 225	Magdeburg . 1 050 Merseburg . 1 200 Erfurt..... 975
6. Hessen-Nassau .	Hessen	2 250	Kassel 750 Wiesbaden . 1 500
7. Stadt Stettin .	Pommern	225	Stettin 225
8. Stadt Hannover	Niedersachsen	225	Hannover .. 225
9. Stadt Harburg	Nordmark	225	Harburg ... 225
Gesamtzahl . . .		31 000	31 000

74. Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung meines Runderlasses vom 26. Juni 1934 — R K 5020 U II — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) bestimme ich folgendes:

I.**Erhebung des Lernmittelbeitrags.**

Für die Erhebung des Lernmittelbeitrags treffe ich folgende Erleichterungen:

1. Die Kinder Arbeitsloser sind von dem Lernmittelbeitrag freigestellt. Als arbeitslos sind alle Erziehungsberechtigten anzusehen, die beim Arbeitsamt als arbeitslos gezählt werden oder vom Wohlfahrtsamte laufende Unterstützung beziehen.

2. Dritte Kinder, für die bisher ein vierteljährlicher Lernmittelbeitrag von 0,10 RM zu entrichten war, sind beitragsfrei. Daselbe gilt für zweite Kinder kinderreicher Familien. Kinderreiche Familien im Sinne dieser Bestimmung sind Familien mit vier oder mehr Kindern, die eine öffentliche oder private Volks-, mittlere, höhere, Berufs- (Fortsbildungss-), Fach- oder Hochschule besuchen oder noch nicht im schulpflichtigen Alter sind.

3. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder, in Preußen die Oberpräsidenten, sind ermächtigt, Pflegeanstalten nach Anhörung der zuständigen Landesbildstelle von der Erhebung der Lernmittelbeiträge freizustellen. Dasselbe gilt von Schulen in Orten ohne elektrisches Licht, sofern nicht vorgezogen wird, in diesen Ausnahmefällen statt Filmen und Filmgeräten Stehbilder (einschl. Bildbänder) und Stehbildgeräte mit eigener Lichtquelle zu beschaffen.

4. Die Neuregelung in Ziff. 1 bis 3 bedeutet eine so erhebliche Beitragsherabsetzung, daß der weitere im Erlaß vom 26. Juni 1934 zugelassene zehnprozentige Abschlag vom Gesamtaufkommen der einzelnen Schule regelmäßig ausreichen muß, um besonders bedürftige Erziehungsberechtigte (außerhalb des vorab berücksichtigten Kreises der Kinderreichen und Arbeitslosen) von dem Lernmittelbeitrag ganz oder zum Teil freizustellen. Soweit die zuständigen Stellen nach den bisherigen Bestimmungen einen Abschlag von 25 v. H. bewilligt hatten, tritt diese Bewilligung außer Kraft. Wenn in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen der zehnprozentige Abzug auch jetzt nicht ausreicht, so ist eine Erhöhung, die aber nur noch bis 20 v. H. zulässig ist, neu zu beantragen. Von jeder Ausnahmegenehmigung, die erteilt wird, ist der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120) von der die Ausnahme bewilligenden Stelle unter genauer Angabe der in Frage kommenden Schule und des bewilligten Prozentsatzes unverzüglich und unmittelbar Mitteilung zu machen.

5. Das Sollauftkommen der einzelnen Schule berechnet sich nach dem Vorstehenden wie folgt:

Von der Gesamtzahl der die einzelne Schule besuchenden Schüler ist die Zahl jener Schulkinder abzuziehen, die die Kinder Arbeitsloser, zweite Kinder kinderreicher Familien oder dritte und weitere Geschwister sind. Die Vervielfältigung der so erhaltenen Zahl mit 0,20 RM ergibt das vierteljährliche Sollauftkommen an Lernmittelbeiträgen. Von diesem Sollauftkommen stehen weitere 10 v. H., die unter den Voraussetzungen der Ziff. 4 in besonderen Ausnahmefällen auf 20 v. H. erhöht werden können, für einen weiteren ganzen oder teilweisen Erlaß der Beiträge zur Verfügung.

II.

Nach dem Haushaltspoln für die Landesbildstellen, der dem Runderlaß vom 26. Juni 1934 — R K 5020 U II — beigelegt ist, können die Barzuschüsse der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm nur für die Ausgabettitel Filmankauf, Filmleih, Erfaß von Filmtopien, Vorführungsgeräte, Vorführdienst und Zuschußbedarf der Kreis- (Stadt-) Bildstellen verwandt werden. Ich bin damit einverstanden, daß die Zuschüsse auch für den Titel Lichtbildarchiv verwandt werden, sofern es sich um die Beschaffung von Ergänzungsbildern oder -bildeien zu den von der Reichsstelle gelieferten Filmen handelt.

III.

Unter III zu Ziff. 8 c des Runderlasses vom 26. Juni 1934 habe ich die Preußischen Landes-

bildstellen ersucht, Vorschläge über die Verwendung der aus den staatspolitischen Filmveranstaltungen zur Verfügung stehenden 15 v. H. der Eintrittsgelder zu machen. Ich erkläre mich allgemein damit einverstanden, daß diese Gelder den Kreis-(Stadt-) Bildstellen zur Verfügung gestellt werden. Eines Berichts bedarf es nur, wenn diese Gelder in anderer Weise verwandt werden sollen.

IV.

Nachrichtlich teile ich mit, daß die Landesbildstelle Westfalen nicht in Dortmund, sondern in Münster errichtet ist.

Berlin, den 28. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — V b 155 E II, E III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 57.)

75. Reichsordnung für Schulferien.

Zur einheitlichen Regelung des Schuljahres für die Volks-, mittleren und höheren Schulen ordne ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen folgendes an:

I.

Das Schuljahr beginnt und schließt wie bisher im Frühling.

II.

Es wird fortan in folgende drei Abschnitte eingeteilt:

1. April bis Juni/Juli,
2. August/September bis Dezember,
3. Januar bis März.

III.

Die Gesamtdauer der Ferien beträgt weiterhin 85 Tage. Sie werden folgendermaßen verteilt:

1. 40 Tage Sommerferien. Sie erstrecken sich in drei Staffeln über die Zeit zwischen dem 25. Juni und 31. August. Die Ferien liegen

a) für das Land Sachsen zusammen mit den östlichen Provinzen Preußens vom 25. Juni bis 3. August,

b) für die Länder Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Lippe, Schaumburg, Anhalt, Thüringen, Hessen-Darmstadt und die Hansestädte zusammen mit den mittleren Provinzen Preußens vom 8. Juli bis 17. August,

c) für die süddeutschen Länder und das Saargebiet zusammen mit den westlichen Provinzen Preußens und Hohenzollern vom 22. Juli bis 31. August.

2. 15 Tage Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis 6. Januar.

3. 18 Tage Osterferien vom 22. März bis 8. April, so daß das Schuljahr am 9. April beginnt.

Liegt das Osterfest früher oder später, so sind die Ferien so weit zu verschieben, daß die Festtage gerade noch in die Ferien fallen. Letzter Schultag ist bei früherem Fest der Donnerstag vor Ostern, erster Schultag bei späterem Fest der Dienstag nach Ostern.

4. Die restlichen 12 Tage verteilen sich auf die Pfingst- und die Herbstferien.

a) Die Pfingstferien betragen im Falle III 1 a 4 Tage, im Falle III 1 b und c 7 Tage.

b) Die Herbstferien betragen im Falle III 1 a 8 Tage, im Falle III 1 b und c 5 Tage. Sie liegen um den 15. Oktober.

IV.

Die unter III festgesetzten Tage des Ferienbeginnes und -schlusses sind als Richttage anzusehen. Von ihnen kann aus Zweckmäßigkeitssgründen um wenige Tage abgewichen werden. Die Einzelregelung treffen danach die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

V.

Für die ländlichen Volksschulen bleibt eine andere Verteilung von Sommer- und Herbstferien mit Rücksicht auf die Erntearbeit den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen.

VI.

Diese Regelung tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1935 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — Abschrift an die Herren Oberpräsidenten zur Beachtung mit dem Ersuchen, die Einzelheiten gemäß IV und V wie bisher von dort aus zu regeln. — Zur Gruppe III 1a gehören die Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Berlin, Grenzmark und Schlesien, zu III 1 b die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Sachsen, zu III 1 c die Provinzen Westfalen und Rheinland (mit Birkensfeld). — Die etwa bereits erlassenen Ferienordnungen für das kommende Schuljahr sind entsprechend zu ändern. — E III a 200 E II, M. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 58.)

76.

Berichtigung.

Im Erlaß vom 27. Dezember 1934 — R U II C 10280 — (RMinAmtsbl. 1935 S. 22) muß es im zweiten Absatz statt „2. Dezember 1934“ richtig „2. Januar 1935“ heißen.